

Kurt Tweraser

Der gescheiterte amerikanische Versuch, das „Deutsche Eigentum“ in Österreich zu privatisieren

Auf der Potsdamer Konferenz in August 1945 hatten sich die Siegermächte das „Deutsche Eigentum“ in Österreich zugesprochen. Nicht Deutschland, sondern die USA, Großbritannien, Frankreich und die Sowjetunion wurden Eigentümer von deutschen Vermögenswerten in ihrer jeweiligen Besatzungszone, während Österreich im Namen des Wiederaufbaues seinen Wunsch, das „Deutsche Eigentum“ zu verstaatlichen, anmeldete. Bereits gegen Ende 1945 befürchtete die amerikanische Regierung, dass die Unsicherheit über den Status des „Deutschen Eigentums“ zur Verstaatlichung führen könnte. In der amerikanischen Besatzungszone wurde neben den „Hermann-Göring“-Werken, den Stickstoffwerken in Linz und den Aluminium-Werken Ranshofen die Steyr-Daimler-Puch AG Brennpunkt von diversen Eigentums- und Kontrollproblemen, die einer dringenden Lösung harhten. Die Frage, was überhaupt „Deutsches Eigentum“ wäre, führte zu erbitterten Auseinandersetzungen im Alliierten Rat.¹ Die amerikanischen Besatzungsbehörden in Wien hielten es für unumgänglich, das „Deutsche Eigentum“ für den österreichischen Wiederaufbau nutzbar zu machen, aber seine Verstaatlichung durch Privatisierung zu vereiteln. Das amerikanische Dilemma betraf die oben angeführten Unternehmen, die eindeutig „Deutsches Eigentum“ waren. Grundsätzlich galten als ehemaliges „Deutsches Eigentum“ alle Besitztümer, an denen das Deutsche Reich zu mehr als 10 Prozent Anteil gehabt hatte, was in Österreich auf fast alle großen Industrieanlagen zutraf. Diskussionen gab es hinsichtlich des definierten Prozentsatzes und bei Zwangsübernahmen ab 1938. Auch hinsichtlich der Steyr-Daimler-Puch AG stellte sich die Frage, ob sie auf Grund der zwangsweisen Übergabe an die

1 Siehe allgemein: Hans Seidl, Österreichs Wirtschaft und Wirtschaftspolitik nach dem Zweiten Weltkrieg, Wien 2005; Günter Bischof, Austria in the First Cold War 1945–1955, The Leverage of the Weak, New York 1999; Kurt Tweraser, US-Militärregierung Oberösterreich 1945–1950, Bd. 2, Amerikanische Industriepolitik in Oberösterreich am Beispiel VÖEST und Steyr-Daimler-Puch, Linz 2009.

Reichswerke Hermann Göring überhaupt als „Deutsches Eigentum“ betrachtet werden konnte.

Im Februar 1946 wurde im Rahmen der *U.S. Allied Commission for Austria* (USACA) ein *Corporate Structure Committee* etabliert, das sich innerhalb von drei Monaten bemühte, ein industriepolitisches Konzept für den Hochkommissar General Mark Clark zu entwickeln. Die Steyr-Werke sollten als Präzedenzfall behandelt und die dabei entwickelten Richtlinien auf andere Unternehmen des „Deutschen Eigentums“ angewendet werden.² Je mehr sich die Kommissionsmitglieder in die Steyr-Materie einarbeiteten, desto klarer wurden die fundamentalen Unterschiede zwischen den amerikanischen und österreichischen Auffassungen. Die meisten (amerikanischen) Kommissionsmitglieder betrachteten Steyr-Daimler-Puch als „Deutsches Eigentum“, das gemäß dem Potsdamer Abkommen Reparationszwecken dienen konnte. Der österreichische Standpunkt war hingegen, dass der Rechtstitel, frei von Auflagen und Reparationsansprüchen, auf die ursprünglichen Eigentümer überschrieben werden sollte. Am 26. Februar 1946 legte das Komitee ein vorläufiges Elaborat seiner Beratungen vor.³

Die bemerkenswertesten Schlussfolgerungen waren:

- Die ehemaligen Eigentümer der Steyr-Daimler-Puch AG würden sich im Falle einer bedingungslosen Übergabe an die österreichische Regierung oder die vorherigen Eigentümer ungerechtfertigterweise zum Nachteil von Reparationsansprüchen bereichern.
- Ein erheblicher Anteil an der Steyr-Daimler-Puch AG sei „Deutsches Eigentum“ und könne daher nach den Potsdamer Beschlüssen zur Befriedigung von Reparationsansprüchen herangezogen werden. Die Creditanstalt wäre 1938 zwar zu 80 % Eigentümerin gewesen, deren Anteile nach dem „Anschluss“ an das Deutsche Reich übergangen, aber die Creditanstalt hätte damals einen fairen Preis erhalten. Der CA stünden daher keine rechtlichen Ansprüche zu, außer sie restituierten den deutschen Kaufpreis.
- Bis zur vollständigen Reorganisation der Werke sollten amerikanische und britische Vertretungen alle Kontrollrechte ausüben, die sich aus dem 51,4-prozentigen Aktienbesitz der Bank der Deutschen Luftfahrt AG in Berlin ergaben.

2 Notes on Conference Called by General Tate, February 12, 1946, in: NA, RG 260, GEA, Box 174, F Steyr-Daimler-Puch.

3 Draft, Plan for the Disposition of the Steyr Works Plant, February 26, 1946, in: NA, RG 260, Legal Division, Box 3, F34a.

- Amerikanische und britische Interessen sowie Reparationsansprüche der Vereinten Nationen sollen durch die Wiedereinsetzung eines Verwaltungsrates gesichert werden, dem je eine amerikanische bzw. britische Vertretung in der jeweiligen anderen (britischen resp. amerikanischen) Besatzungszone für die Dauer der Besatzung angehört.

Der Vertreter der Finanzabteilung der USACA Hubert K. Ladenburg erhob energischen, aber erfolglosen Einspruch: Ungerechtfertigte Bereicherung könne nur vorliegen, wenn der Eigentümer einen Betrieb, dessen Wert sich bedeutend erhöht hätte, zurückerhalten würde. Er bezweifelte, ob eine solche Erhöhung festgestellt werden könne. Ganz entschieden widersprach Ladenburg der Annahme der Kommission, Steyr-Daimler-Puch wäre „Deutsches Eigentum“, da diese Annahme das Faktum ignoriere, dass das Deutsche Reich die Übernahme der Werke durch die „Reichswerke Hermann Göring“ erzwungen hatte.⁴ Hinsichtlich des zwangsweise erfolgten Transfers verwies Ladenburg auf die Haltung des *State Departments*, wonach kein Eigentumstransfer anerkannt würde, der auf Zwang beruhte, auch wenn er von einer Kompensation und dem Anschein von Legalität begleitet gewesen wäre. In Bezug auf die Entsendung amerikanischer und britischer Vertretungen in Aufsichtsrat und Vorstand von Steyr-Daimler-Puch befürchtete Ladenburg, dass sich aus dieser zeitweiligen Maßnahme ein permanenter Anspruch von ausländischen Interessengruppen entwickeln würde. Er wies auf die Politik des *State Departments* hin, nach der die Durchführung des Potsdamer Reparationsübereinkommens nicht dazu führen sollte, deutsche Übernahme durch alliierte Übernahme zu ersetzen.⁵ Die Mehrheit des Komitees folgte diesen und anderen Einwänden nicht. Das Komitee übergab die zusammengefassten Ergebnisse am 9. April 1946 dem stellvertretenden Hochkommissar General R. H. Tate. In weiteren Beratungen wurden Details geklärt, die Substanz aber nicht mehr verändert.

Am 25. Mai 1946 wurde die Endfassung des Dispositionsplans als Kabel 8882 nach Washington übermittelt.⁶ General Mark Clark schilderte darin zunächst die schwerwiegenden Probleme, die ihm der Betrieb von Unternehmen in der amerikanischen Zone bereite – Betriebe, die zwar wesentlich für die österreichische Wirtschaft, aber als „Deutsches Eigentum“ den alliierten Repa-

4 Ladenburg to Mackintosh, Your Conclusions Regarding the Steyr Works, February 28, 1946, in: NA, RG 260, Legal Division, Box 3, F34 9.

5 Ladenburg to Steyr Committee, Amendment to the Conclusions Regarding the Steyr Works, March 4, 1946, in: NA, RG 260, GEA, Box 174, F Steyr Daimler Puch.

6 Cable 8882, Clark to JCS to Secretary of State, May 25, 1946, in: NA, RG 260, Legal Division, Box 10, F 004.

rationsansprüchen unterworfen seien. Der unsichere rechtliche Status der Unternehmen hemme deren Finanzierung. Darüber hinaus erlaube ihm die triste Personalsituation nicht, weiterhin eine strenge Kontrolle der Unternehmen aufrechtzuerhalten. Dramatisch führte Clark weiter aus, dass er nur die Wahl habe, diese Unternehmen stillzulegen, was ernste soziale Konsequenzen nach sich ziehen würde, oder einen raschen Weg zu deren Finanzierung und Weiterführung zu finden. Eine mögliche Lösung sehe er darin, die österreichische Regierung für die Weiterführung von Steyr-Daimler-Puch und anderer Unternehmen des „Deutschen Eigentums“ verantwortlich zu machen und ihr die explizite Zusicherung zu geben, dass etwaige Reparationsansprüche (mit Ausnahme von Restititionen) auf Vermögenswerte, die wesentlich für die österreichische Wirtschaft seien, nicht befriedigt würden. Er wolle auch im Geheimen der österreichischen Regierung versichern, dass es die Absicht der USA sei, auf ihre Ansprüche bezüglich des „Deutschen Eigentums“ in den westlichen Zonen zu verzichten. Diese Haltung werde er auch den beiden anderen Westalliierten nahelegen.

Da aber, so Clark, der US-Verzicht auf Reparationen und die Übergabe der Unternehmen an die österreichische Regierung diese aller Wahrscheinlichkeit nach zur Verstaatlichung zwingen würde, hätte sein Stab eine Alternative ausgearbeitet, die als Muster auch für andere Unternehmen des „Deutschen Eigentums“ dienen könnte. Demnach sollte für Steyr-Daimler-Puch eine neue Gesellschaft gegründet werden, in deren Aufsichtsrat amerikanische und britische Vertretungen sitzen, die die Rechte, die aus dem 51,4-prozentigen Kapitalbesitz der Bank der Deutschen Luftfahrt AG resultierten, ausüben. Das nötige Kapital für die Weiterführung der Werke sollte durch den Verkauf von Aktien an die österreichische Öffentlichkeit aufgebracht werden. Da die ÖsterreicherInnen derzeit im Verhältnis zur produktiven Kapazität an einem Überfluss an Kaufkraft litten, würde der Kauf von Aktien den Inflationsdruck mindern. Das Kapital, das Steyr benötigte, würde also von PrivatinvestorInnen kommen und nicht vom bereits überlasteten Regierungsbudget. Etwaige Reparationsansprüche sollten durch die Ausgabe von nicht stimmberechtigten Vorzugsaktien abgedeckt werden.

Die Antwort Washingtons auf Clark's Kabel war negativ.⁷ Da sich die stattfindenden Viermächteverhandlungen möglicherweise weiter hinziehen würden, fand Washington eine endgültige Disposition des „Deutschen Eigentums“ verfrüht. Die Konfiskation dieser Vermögenswerte (durch das Einsetzen einer

7 War to USFA, Cable 91141, Plan for Steyr-Daimler-Puch AG, June 14, 1946, in: NA, RG 260, Director USACA, Box 62, F GEA Policy.

amerikanischen Vertretung) sei unerwünscht, da dies die Westalliierten auf die gleiche Stufe wie die Sowjetunion stellen würde. Das Potsdamer Abkommen sei nicht dazu da, statt deutscher eine alliierte Durchdringung zu rechtfertigen. Auch fand Washington die von Clark vorgeschlagene Form der Kapitalisierung von Steyr-Daimler-Puch nicht überzeugend und hegte große Zweifel, ob der Entwurf als Modell für andere deutsche Vermögen geeignet wäre. Kritisch wurde auch angemerkt, dass die im Clark-Plan angestrebte Verhinderung der Verstaatlichung unangebracht sei. Grundsätzlich sei es amerikanische Politik, Verstaatlichungen, die von einem frei gewählten Parlament durchgeführt würden, anzuerkennen. Das amerikanische Wirtschaftssystem solle niemandem aufgezwungen werden. Die Entscheidung müsse den ÖsterreicherInnen überlassen sein, solange Kompensation für die Enteignung privater Interessen garantiert würde.

Die vom *State Department* vertretene Lösung der Frage des „Deutschen Eigentums“ wurde zum ersten Mal in diesem Kabel angeschnitten, nämlich die österreichische Regierung als treuhändige Verwalterin des „Deutschen Eigentums“ in der amerikanischen Zone zu designieren. Treuhandschaft bedeutete, dass die Regierung ermächtigt war, Vorstände und Aufsichtsräte zu ernennen und abuberufen, die Unternehmen in die österreichische Wirtschaft zu integrieren – mit der Verpflichtung, ihre Finanzierung zu garantieren und durch periodische Geschäftsberichte an die Besatzungsmacht Rechenschaft abzulegen. Vom Zugriff der Bundesregierung ausgenommen wären Aktiva, die der Rückstellung unterlagen. Die USA würden versichern, dass kein Unternehmen, das für die österreichische Wirtschaft als wesentlich erachtet werde, einem Reparationsanspruch unterworfen werden würde. Die von Clark vorgeschlagene geheime Zusicherung eines völligen amerikanischen Verzichts auf das „Deutsche Eigentum“ wurde weiterhin abgelehnt. Das bedeutete das Ende der von Clarks Ratgebern angedachten Privatisierungspläne.

Die sowjetische Antwort auf den amerikanischen Treuhandplan ließ nicht lange auf sich warten. Im Befehl Nr. 17 vom 5. Juli 1946, vordatiert auf den 26. Juni, mit dem die sowjetische Besatzungsmacht die Güter und Unternehmen, auf die sie den Begriff „Deutsches Eigentum“ anwendete, ihrer direkten Kontrolle und Nutzung unterstellte, schreckte die amerikanischen Behörden in Wien und Washington aus ihrem bürokratischen Schlummer. Als Antwort auf Befehl Nr. 17 empfahl Mark Clark Washington unverzüglich den umgehenden, öffentlichen Verzicht auf alle amerikanischen Reparationsansprüche in Österreich.⁸

8 USFA Cable to War Department No. P-0877, July 6, 1946, Reproduziert in FRUS 1946, Vol. V, 357–358.

Die Reaktion im *State Department* war zunächst, sich dem Argument Clarks voll und ganz anzuschließen. Nach nochmaliger Überlegung wurde jedoch entschieden, dass den USA doch einige Vorteile aus einer nur konditionalen Übergabe an die österreichische Regierung zukommen würden: Weder totale Übergabe noch totale Kontrolle, so das *State Department*, wären der richtige Weg. Die vollständige Kontrolle des „Deutschen Eigentums“ könnte unter Umständen die österreichische Regierung dazu zwingen, mit der Sowjetunion bilateral zu verhandeln, ohne auf amerikanische Interessen Rücksicht zu nehmen.⁹

In den zukünftigen Verhandlungen sollten die USA von der „Moskauer Deklaration über die Wiederherstellung der österreichischen Unabhängigkeit“ und von der UN-Deklaration vom Jänner 1943 über erzwungene Transfers geleitet werden. Zwischenzeitlich würden sich die USA bereit erklären, der österreichischen Regierung alle deutschen Vermögenswerte in der amerikanischen Besatzungszone in ihre treuhändigen Verwaltung mit der Versicherung zu übergeben, dass diese Vermögen sofort zum Wiederaufbau Österreichs verwendet werden könnten, ohne Enteignungen unter den Bedingungen der Potsdamer Abmachungen befürchten zu müssen. Außerdem wurde Clark angewiesen, der österreichischen Regierung diese Politik noch vor der für den 10. Juli 1946 anberaumten Sondersitzung des Parlaments bekanntzugeben. Die Ankündigung dieser neuen amerikanischen Politik bezüglich des „Deutschen Eigentums“ führte dementsprechend zu enthusiastischen Reaktionen in der österreichischen Regierung und der Presse. Am 16. Juli unterzeichneten General Mark Clark und Bundeskanzler Leopold Figl in den Werkshallen der VÖEST den Treuhandvertrag. Am 23. Juli wurden in einer festlichen Zeremonie, in Anwesenheit von hohen amerikanischen und österreichischen Würdenträgern und der gesamten Belegschaft, die Steyr-Daimler-Puch-Werke der österreichischen Regierung zu treuen Händen übergeben. Die Übergabe zur Treuhand-Verwaltung hatte zwar den positiven Effekt, die Moral der ÖsterreicherInnen zu heben und die großzügige Haltung Amerikas im Gegensatz zur sowjetischen Besatzungsmacht zu demonstrieren, konnte aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass treuhändische Übergabe nicht Eigentumsübertragung bedeutete.¹⁰

Nach heftigen internen Debatten darüber erhoben die USA keine Einwände gegen das Verstaatlichungsgesetz (Bundesgesetz vom 26. 7. 1946 über die Verstaatlichung von Unternehmungen), obwohl sie darauf drängten, die Verstaatlichung bis zur Erlassung von Entschädigungsgesetzen auszusetzen.

9 Memorandum, Acting Secretary of State Acheson to Pres. Truman, July 8, 1946, FRUS 1946, Vol. V, 355–357.

10 Oberösterreichische Nachrichten, 23. u. 24. 7. 1946.



Nach der Beschlagnahmung des Deutschen Eigentums durch die sowjetische Besatzungsmacht übergibt General Clark am 16. Juni 1946 Bundeskanzler Figl demonstrativ das in der amerikanischen Zone gelegene Deutsche Eigentum

Manfried Rauchensteiner, *Der Sonderfall. Die Besatzungszeit in Österreich 1945 bis 1955*, Graz–Wien–Köln 1979, S. 272

Allerdings mussten die amerikanischen Behörden feststellen, dass die im Verstaatlichungsgesetz angekündigte und in einer Note der Bundesregierung vom 7. Juli 1946 bestätigte Kompensationsverpflichtung keineswegs eine notwendige Voraussetzung für die Rechtskraft der Verstaatlichung darstellte. Dank der Formulierungskunst der österreichischen Juristen sagte das Gesetz nicht ausdrücklich, dass Rechtskraft nur nach Leistung der Kompensation für Enteignung erlangt würde. Die österreichische Regierung vertrat die Meinung, dass durch das Inkrafttreten des Verstaatlichungsgesetzes der Eigentumstitel an den österreichischen Staat überging.

Offensichtlich stand die amerikanische Politik, das Verstaatlichungsgesetz keinem Veto zu unterwerfen, in eklatantem Widerspruch zur Aufrechterhaltung der Kontrolle über das „Deutsche Eigentum“.¹¹ Letztendlich wurde das Dilem-

¹¹ McIvor to Corridan, Nationalization of the Ternberg Power Plant, June 7, 1946, in: NA, RG 260, German External Assets, F Nationalization.

ma der USA sowohl formell dafür als auch realiter gegen die Verstaatlichung zu sein durch das Treuhandsystem zufriedenstellend gelöst. Mit den Treuhandverträgen sicherte sich das amerikanische Hauptquartier in Wien kräftige Interventionsmöglichkeiten. Über das „Deutsche Eigentum“ würde mit den anderen Besatzungsmächten weiter verhandelt werden, aber die Unternehmen konnten mit sofortiger Wirkung am Wiederaufbau der österreichischen Wirtschaft mitwirken. Die endgültige Lösung der Eigentumsfrage sollte zukünftigen Staatsvertragsverhandlungen überlassen werden. Bis dahin würde die Treuhandenschaft in Kraft bleiben. Die pragmatischen Motive der amerikanischen Politik für Österreich – politische und wirtschaftliche Stabilität – überwogen die wirtschafts-ideologischen.